

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.10.2017
zu Ltg.-**1828/A-4/231-2017**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Ing. Hans PENZ

St. Pölten, am 17. Oktober 2017

LH-ML-L-16/027-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Sämtliche Erlässe, Schreiben und Weisungen an die Gemeinden betreffend Abfrage der ZweitwohnsitzerInnen mittels Wählerevidenzblatt, eingebracht am 3. Oktober 2017, Ltg.-1828/A-4/231-2017, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Außer dem angesprochenen Erlass vom 5. Juli 2017 wurde an die Gemeinden infolge zahlreicher Anfragen ein Schreiben vom 7. September 2017 (Musterschreiben, Fragen/Antwortkatalog) und ein Schreiben vom 22. September 2017 (Klarstellungen bei fehlender Mitwirkung) übermittelt. Diese Schreiben ergingen an alle Gemeinden. Sollte in der Anfrage die Prüf- und Berichtigungsfrist gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Landesbürger-evidenzengesetz gemeint sein, ist klarzustellen, dass diese gesetzlich festgelegte Frist nicht verlängert werden kann. In diesem Zusammenhang ist außerdem festzuhalten, dass den Gemeinden bzw. BürgermeisterInnen auf Grundlage des Landesbürger-evidenzengesetzes – wie bisher – eine laufende permanente Pflicht zur Aktualisierung der jeweiligen Evidenzen obliegt. Liegen die Voraussetzungen im Sinne des Landesbürger-evidenzengesetzes vor, dann ist eine betroffene Person je nach Sachlage in die entsprechende Wählerevidenz aufzunehmen oder von dieser zu streichen, wobei die betroffene Person darüber zu verständigen ist. Wie im Falle fehlender oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Wählerevidenzblätter durch die Gemeinden vorzugehen

ist, wurde wie oben angeführt per Erlass an die Gemeinden geregelt und in den für alle Gemeinden zeitgerecht zur Verfügung gestellten Schulungen ausreichend dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, dass ein Wählerevidenzblatt – je nach gelieferten Informationen – als abschließende Grundlage für eine allfällige Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes genügen kann aber unter gewissen Umständen nicht muss. Vielmehr obliegt es nach wie vor dem Bürgermeister – wie bisher – letztlich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und „erforderlichenfalls“ unter Einholung weiterer Erhebungen zu beurteilen, ob ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt oder nicht. Mit der Einführung der Wählerevidenzblätter soll im Verhältnis zu früher eine bessere Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen und für die nachprüfende Rechtsmittelinstanz verbunden sein. Schon aus diesem Gesichtspunkt werden die verwendeten Wählerevidenzblätter einen sehr positiven Beitrag zu einer verbesserten Datengrundlage in den Evidenzen für die Wählerverzeichnisse im Zusammenhang mit künftigen Landtagswahlen leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.